

# KINDESWOHL & SCHUTZKONZEPT

Landeshauptstadt Wiesbaden

Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Jugendarbeit

**KINDER!**  
**JUGEND!**  
Stadtteil|  
zentren!



# INHALT

1. Kindeswohl(-gefährdung)
  1. Kindeswohl
  2. Gewichtige Anhaltspunkte
  3. Formen
  4. Risiko- und Schutzfaktoren
  5. Mögliche Indikatoren
  
2. Dienstanweisung §8a SGB VIII
  1. Grundlagen
  2. Handlungsschritte
  3. Notfallregelungen
  
3. Die insoweit erfahrene Fachkraft
  1. Aufgaben und Zuständigkeiten
  2. Übersicht interne & externe IseF

# ABKÜRZUNGEN

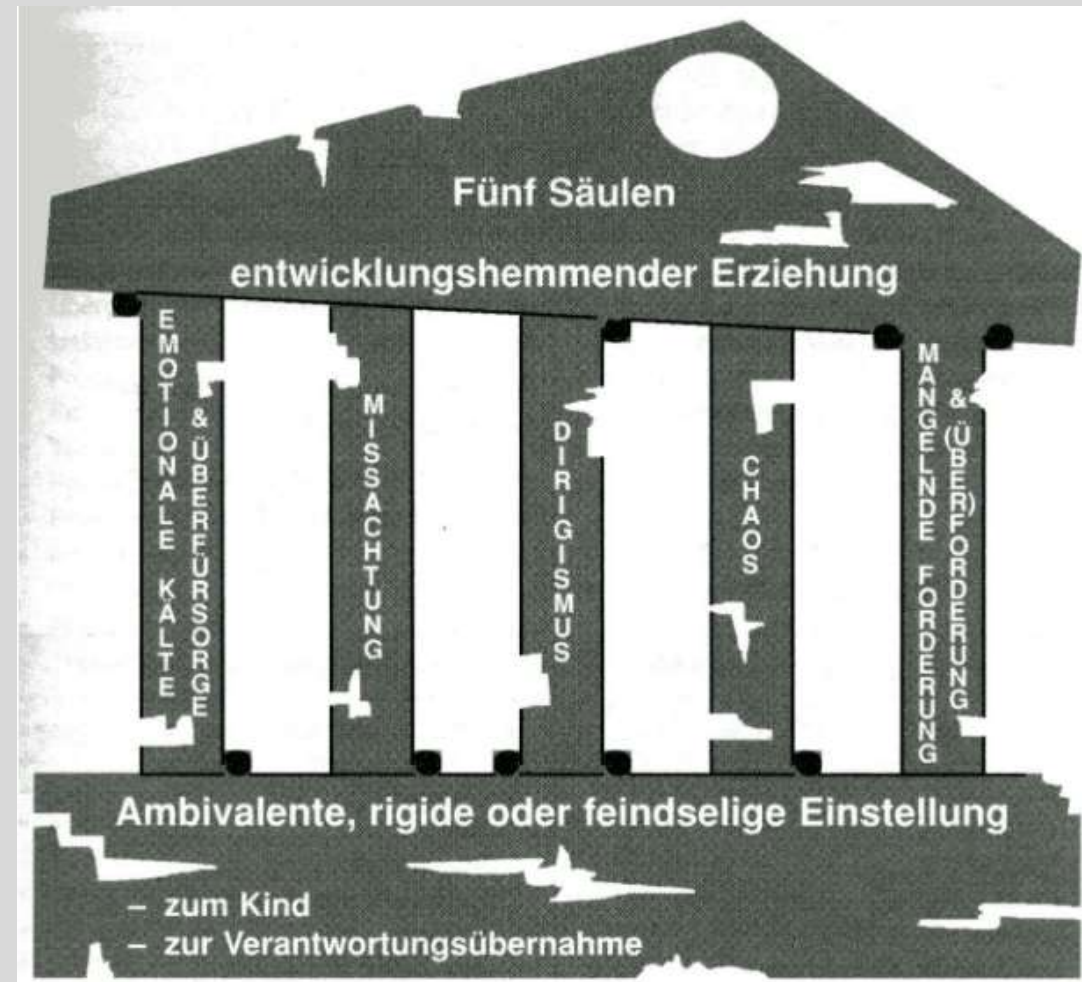
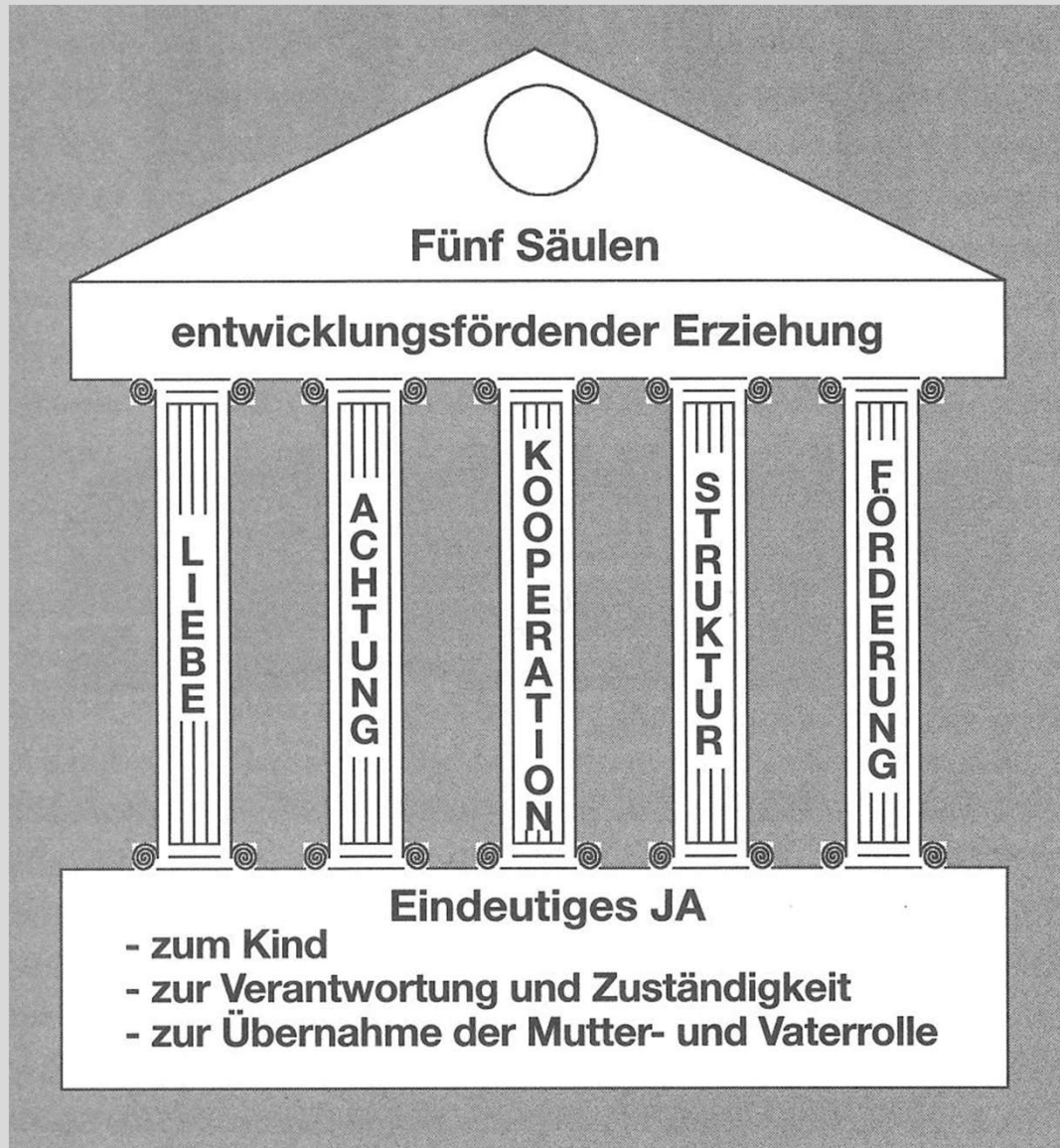
BSA	Bezirkssozialarbeit
DA	Dienstanweisung
FK	Fachkraft bzw. Fachkräfte
IseF, IeF, Insofa	Insoweit erfahrene Fachkraft
KWG	Kindeswohlgefährdung

# KINDESWOHL & KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

## KINDESWOHL

Definition

Kindeswohl bezeichnet das körperliche, geistige und seelische Wohlergehen eines Kindes. Es umfasst seine Sicherheit, Gesundheit, Entwicklung und Erziehung sowie sein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und auf Beteiligung.



## **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**

### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Der Begriff „Gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein **unbestimmter Rechtsbegriff**. Er ist Bestandteil des Schutzauftrages bei KWVG nach §8a SGB VIII für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Gleichzeitig sind gewichtige Anhaltspunkte der Ausgangspunkt des Tätigwerdens des Jugendamtes.

Anhaltspunkte aus **direkten und indirekten Mitteilungen, Beobachtungen** bzw. **Schlussfolgerungen verschiedener Informationsquellen** (z.B. durch Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft) anhand der Abschätzung des Gefährdungsrisikos als gewichtig eingeschätzt werden.

Eine große Rolle spielt auch die **Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten** zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

## Körperliche Gewalt

eine nicht zufällige Handlung, die mit Gewalt die körperliche Unversehrtheit des Kindes beeinträchtigt

## Psychische Gewalt

- . Unterdrückung, Erniedrigen
- . Permanentes Schreien/Schimpfen, massives Bedrohen, unangemessene Strafen
- . Einsperren
- . Überbehütung, Isolation
- . Emotionale Bindungsstörung
- . Häusliche Gewalt

## Vernachlässigung

Unzureichende Pflege und Kleidung, mangelhafte Ernährung und gesundheitliche Fürsorge, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung, unzureichender Schutz vor Gefahren und nicht hinreichende Anregung und Förderung motorischer, geistiger und sozialer Fähigkeiten.

## Sexuelle Misshandlung

Jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen seinen Willen vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Entwicklung nicht wesentlich zustimmen kann. Dabei nutzt der Täter seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen...

# RISIKO- & SCHUTZFAKTOREN



Risiken können durch **Schutzfaktoren** kompensiert werden. Wichtig ist der **Gesamtkontext!**

# MÖGLICHE INDIKATOREN FÜR KWG

- Äußeres Erscheinungsbild
- Verhalten
- Verhalten im schulischen Kontext
- Verhalten von Erziehungspersonen
- Wohnsituation
- Soziale Situation
- Gesundheitliche Risiken von Kinder/Erziehungspersonen

## Wahrnehmungsbogen Kinderschutz 13–17 Jahre

Zur Verfügung gestellt vom Amt für Soziale Arbeit



Name des/der Jugendlichen	Geburtsdatum	Bogen ausgefüllt von	Datum		
Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung					
Schutz vor Gefahren	ja	nein	nicht bekannt		
Gefährliche Gegenstände werden sicher aufbewahrt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Es gibt keine Hinweise auf Gefahren/Verhaltensauffälligkeiten in Bezug auf mögliche sexuelle Grenzüberschreitungen/Gewalterlebnisse im familiären/ sozialen Umfeld.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Der/die Jugendliche kann mit den elektronischen Medien verantwortungsbewusst umgehen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Die Erziehungsberechtigten leiten den/die Jugendlichen zum verantwortungsvollen Umgang mit elektronischen Medien an.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Ein altersgemäßer, verantwortungsvoller Umgang des/der Jugendlichen mit Sexualität ist gegeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Der/die Jugendliche wahrt die physischen/psychischen Grenzen und die sexuelle Autonomie der anderen Jugendlichen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		

# DIENSTANWEISUNG §8A

Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei  
Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

## HANDLUNGSSCHRITTE INNERHALB DES AMTES FÜR SOZIALE ARBEIT

Schutzauftrag als Ausdruck des **staatlichen Wächteramtes** → zentrale Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe

Öffentlicher Jugendhilfeträger hat Instrumente die **Schutzmaßnahmen** ggf. auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten durchzuführen.

DA soll lückenlose Bearbeitung von Verfahren ermöglichen um **Schutz des Kindes** zu gewährleisten und **Transparenz über Arbeitsschritte** zu schaffen.

## GELTUNGSBEREICH

Die **Dienstanweisung** ist seit November 2007 verbindlich und regelt die **Aufgabenwahrnehmung** beim Thema **Kinderschutz**.

Dies betrifft die Abteilungen:

Schulsozialarbeit, Kitas, Kindertagespflege, Kinderschutz/Frühe Hilfen, Adoptionsvermittlung/*Pflegekinderdienst*, ambulante Erziehungshilfen, **Jugendarbeit** und Schulsozialarbeit an den Grundschulen sowie Grundschulkinderbetreuung. *Eingliederungshilfen & Teilhabe* sowie *Soziale Arbeit in Unterkünften (Amt 50)*

## AUSZUG DIENSTANWEISUNG

#1 Feststellung Anhaltspunkte

#2 Gefährdungsabschätzung

#3 Hilfsangebote

#4 Evaluation

#5 ggf. Meldung BSA

Die wesentlichen fachlichen Standards der Wahrnehmung des Schutzauftrags, die im §8a SGB VIII für alle Jugendhilfeeinrichtungen und –dienste normiert wurde, bilden sich in den folgenden 5 Schritten ab:

1. Feststellen gewichtiger Anhaltspunkte für eine KWG
2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte/unter Beteiligung einer IseF
3. Angebot von Hilfen an die Eltern, das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen
4. Vergewisserung über die Inanspruchnahme und Wirksamkeit von Hilfen
5. Verpflichtung zur Information des Jugendamtes, wenn KWG nicht abgewendet werden kann

Die Frage **schuldhaften Handelns** oder **unverschuldeten Versagens** von Eltern spielt bei der Beurteilung einer KWG im Rahmen von Jugendhilfe keine Rolle.

**Strafrechtliche Konsequenzen** für Eltern sind möglich, jedoch nicht automatisch die Folge einer KWG.

Zwischen **KW** und KWG liegt ein breites Spektrum von „Aufwuchsbedingungen“ → Erst wenn das Extrem der KWG eintritt muss/darf eingegriffen werden.

Im kompletten Spektrum stehen den Eltern **Leistungen der Jugendhilfe** zur Verfügung → Jugendhilfe ermutigt diese zu nutzen.

Es liegt in der Verantwortung der Jugendhilfe den Zustand der KWG abzustellen.

KWG können nicht simpel nach Definition beurteilt werden → es ist eine **fallspezifische fachliche Beurteilung** nötig.

Die Fachkraft, die Anzeichen einer KWG wahrnimmt, ist auch verpflichtet die Anzeichen einzuordnen und ggf. ein Verfahren einzuleiten.

Bei ersten Gesprächen zu einem KWG-Verfahren ist die direkte Leitungskraft verpflichtend einzubeziehen.

Bei Verdacht einer KWG über **Hinweise von Dritten** ist verpflichtend die BSA oder der SD Asyl miteinzubeziehen → eigene Recherche über den eigenen Bereich hinaus sind nicht verpflichtend.

Anhaltspunkte der KWG und Prozess des Verfahrens müssen durch beobachtende Fachkraft nachvollziehbar dokumentiert werden.

Wenn Anhaltspunkte für KWG bestätigt werden folgt nächster Schritt: **Abschätzung des Gefahrenrisikos** mit Gruppe aus Fachkräften + IseF

Ziel der Gefahrenbewertung: vorstellbares Schutzkonzept

**Einschätzung:** akute Gefahrensituation oder anhaltende aber nicht akut bedrohliche Situation

# ANLAGEN DER DIENSTANWEISUNG

- Anlage 1: [§8a SGBVIII](#)
- Anlage 2: [§4 BuKiSchG](#)
- Anlage 3: [Handlungsschritte](#)
- Anlagen 4: Wahrnehmungsbögen ([0-2 Jahre](#), [3-5 Jahre](#), [6-12 Jahre](#), [13-17 Jahre](#))
- Anlage 5: [Liste aktueller IseF](#)
- Anlage 6: [Information über KWG](#)
- Anlage 7: [Notversorgungsregelungen](#)
- Anlage 8: [Eingangsbestätigung KWG](#)
- Anlage 9: [KWG-Rückmeldung](#)
- Anlage 10: [Kooperationsvereinbarung §8a](#)
- Anlage 11: [Flyer externe IseF](#)

# NOTFALLREGELUNGEN

Wer?	Wann?	Wie?
BSA	Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-15 Uhr	
	Bereitschaftsdienst BSA	31-3452
Polizei	Wenn BSA in Notfällen nicht erreichbar ist.	

# DIE INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT

INSOWEIT ERFAHRENE  
FACHKRAFT GEM. §8A SGB VIII

Definition

... im **Gesetz** festgeschriebener Begriff

... ggf. **Zusatzausbildung** z.B. über Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism)

„**insoweit erfahren**“ = für den **jeweiligen Hilfekontext** sowie die spezielle Gefährdungssituation

INSOWEIT ERFAHRENE  
FACHKRAFT GEM. §8A SGB VIII

Definition

Das Jugendamt muss die **gesetzlich festgeschriebene Fachberatung** durch IseF sicherstellen.

**Qualifikation** der IseF: keine gesetzlichen Vorgaben, aber KWG-Wissen, Gesprächsführung, persönliche Belastbarkeit,...

**Zielgruppen:**

- Fachkräfte (§8a SGB VIII)
- Berufsheimnisträger:innen (§4 KKG)
- Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern stehen (§8b SGB VIII)

# GEGENSTAND DER ISEF-BERATUNG

- Fachliche Begleitung des Prozesses der **Risikoabschätzung**
- Angebote und **Unterstützung** durch Mittel der ratsuchenden Institution + Unterstützungsmöglichkeiten darüber hinaus
- **Begleitung der FK** bei Zugehen auf Familie
- Wiederholte **Gefährdungseinschätzung**
  
- **Keine...**
  - ... Arbeit mit der Familie
  - ... Fallverantwortung
  - ... Gefährdungsmeldung an die BSA
  - ... BSA-Fachkraft

## INTERNE ISEF (STADT WIESBADEN)

Ansprechpartner:in	Abteilung / Sachgebiet	Durchwahl	E-Mail
Felix Ossoba	(510222) Kindertagesstätten	☎ 6719	<a href="mailto:Felix.Ossoba@wiesbaden.de">Felix.Ossoba@wiesbaden.de</a>
Silvia Fischer	(510213) Kindertagesstätten	☎ 7033	<a href="mailto:Sylvia.Fischer@wiesbaden.de">Sylvia.Fischer@wiesbaden.de</a>
Sandra Kürbis	(510250) Kindertagesstätten	☎ 7772	<a href="mailto:Sandra.Kuerbis@wiesbaden.de">Sandra.Kuerbis@wiesbaden.de</a>
Solveig Winkler	(510250) Kindertagespflege	☎ 5777	<a href="mailto:Solveig.Winkler@wiesbaden.de">Solveig.Winkler@wiesbaden.de</a>
Dagmar Burgmeier	(5103) Sozialdienst/Heimaufsicht	☎ 3157	<a href="mailto:Dagmar.Burgmeier@wiesbaden.de">Dagmar.Burgmeier@wiesbaden.de</a>
Patricia Touissant	(510302) Elternbildung/ Frühe Hilfen	☎ 2614	<a href="mailto:Patricia.Touissant@wiesbaden.de">Patricia.Touissant@wiesbaden.de</a>
Susanne Riester	(510503) BGS/SSA an Grundschulen	☎ 0611 - 58027883	<a href="mailto:Susanne.Riester@wiesbaden.de">Susanne.Riester@wiesbaden.de</a>
Thomas Neuhof (Vertretung)	(510503) BGS/SSA an Grundschulen	☎ 4671	<a href="mailto:Thomas.Neuhof@wiesbaden.de">Thomas.Neuhof@wiesbaden.de</a>
Katharina Steiner	(510430) offene Jugendarbeit	☎ 2456	<a href="mailto:Katharina.Steiner@wiesbaden.de">Katharina.Steiner@wiesbaden.de</a>
Charlotte Veit	(510722) Eingliederungshilfe	☎ 7380	<a href="mailto:Charlotte.Veit@wiesbaden.de">Charlotte.Veit@wiesbaden.de</a>
N.N.	(510308) Ambulante Erziehungshilfe	☎ 5415	N.N.
Haleh Sorouri Far	(500532) Soziale Arbeit in Unterkünften	☎ 8282	<a href="mailto:Haleh.SorouriFar@wiesbaden.de">Haleh.SorouriFar@wiesbaden.de</a>

## EXTERNE ISEF (STADT WIESBADEN)

### Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Erziehungsberatungsstelle für Eltern,  
Kinder & Jugendliche des Caritasverbandes (RH)  
Friedrichstraße 26-28, 65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611 17 41 86  
beratungsstelle@caritas-wirt.de

Erziehungs- & Familienberatungsstelle im  
Nachbarschaftshaus Wiesbaden e.V. (NH)  
Rathausstraße 10, 65203 Wiesbaden  
Tel.: 0611 967 21 26  
eb@nachbarschaftshaus-wiesbaden.de

Institut für Beratung und Therapie von  
Familien und Jugendlichen (IBT)  
Bahnhofstraße 36, 65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611 37 00 12  
mail@erziehungsberatung-wiesbaden.de

Zentrum für Beratung und Therapie (ZBT)  
Kaiser-Friedrich-Ring 5, 65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611 98 71 23 70  
info@zbt-dwwi.de

Bei Anhaltspunkten für eine **Vermutung auf sexuelle Gewalt** gegen Kinder und Jugendliche kontaktieren Sie bitte **immer (ganzjährig)**:

Fachberatungsstelle gegen sex. Gewalt  
Wildwasser Wiesbaden e.V.  
Dostojewskistraße 10, 65187 Wiesbaden  
Tel.: 0611 80 86 19  
info@wildwasser-wiesbaden.de

### Zuständigkeiten

Januar	NH
Februar	IBT
März	RH
April	ZBT
Mai	NH
Juni	IBT
Juli	RH
August	ZBT
September	NH
Oktober	IBT
November	RH
Dezember	ZBT



**Caritasverband**  
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.

INSTITUT FÜR BERATUNG UND THERAPIE  
VON FAMILIEN UND JUGENDLICHEN (IBT)  
www.erziehungsberatung-wiesbaden.de



**Diakonie**   
Diakonisches Werk  
Wiesbaden

Impressum Herausgeber: Der Magistrat der Landeshauptstadt  
Wiesbaden, Amt für Soziale Arbeit, Abteilung Sozialdienst,  
Konradinerallee 11, 65189 Wiesbaden  
Tel.: 0611 31-3452, Fax: 0611 31-3998  
Fotos: shutterstock.com/StudioRomantic, Ground Picture, MIA Studio  
Gestaltung: Wiesbaden Congress & Marketing GmbH  
Druck: Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Auflage: 1.000 Stück, Stand: Mai 2023